

Förderverein Spitex MuttENZ

Statuten

I. Präambel

Der Verein Spitex MuttENZ ist durch Zusammenschluss der Haushilfe für Betagte und Behinderte MuttENZ und des Kranken- und Hauspflegevereins MuttENZ entstanden. Anlässlich der Rechtsformänderung zur Professionalisierung der Strukturen der Spitex MuttENZ wird per 1. Juli 2019 die Geschäftstätigkeit in die neu gegründete Spitex MuttENZ AG eingebracht und der Verein Spitex MuttENZ zum Förderverein Spitex MuttENZ umgewandelt.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Der Förderverein Spitex MuttENZ ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in MuttENZ. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein fördert und unterstützt die Aktivitäten der Spitex MuttENZ AG durch Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.
2. Der Verein richtet Beiträge an die Spitex MuttENZ AG und Dritte mit ähnlichem Zweck aus für nicht kassenpflichtige, aber notwendige Leistungen der spitalexternen Kranken- und Hauspflege. Solche Beiträge können zu Gunsten von Mitgliedern sowie den im gleichen Haushalt lebenden Personen ausgerichtet werden und führen zu entsprechenden Tarifvergünstigungen.
3. Der Verein richtet zweckgebundene Beiträge an die Spitex MuttENZ AG aus für nicht obligatorische Spitex-Leistungen an bedürftige Personen (Härtefälle), sowie für besondere Bedürfnisse, wie Hilfsmittel, Ausbildungszwecke und neue Angebote.
4. Der Verein schliesst mit der Spitex MuttENZ AG eine Vereinbarung über die Beiträge bzw. Tarifvergünstigungen ab.

III. Vereinsmitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder: Ordentliches Mitglied kann jede in der Gemeinde MuttENZ wohnende natürliche Person werden.
2. Gönner: Natürliche Personen, die nicht in der Gemeinde MuttENZ wohnen, sowie juristische Personen und Gemeinden können Gönnermitglieder werden. Gönnermitglieder verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte (namentlich kein Stimmrecht) und profitieren nicht von den Tarifvergünstigungen.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf das Ende des Kalenderjahres. Für das laufende Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
 - b) auf Grund eines Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand: Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit aus wichtigen Gründen (insbes. bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen und Ziele des Vereins oder wenn ein Mitglied wiederholt seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wie u.a. nach zweimaliger erfolgloser Mahnung zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages) ausschliessen.
 - c) durch Wegzug aus der Gemeinde MuttENZ.
3. Der Ausschluss aus dem Verein bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
4. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich bei der Generalversammlung Einsprache erheben. Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrages in entsprechender Höhe verpflichtet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende und laufende Mitgliederbeiträge sind noch zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

IV. Vereinsorgane

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

V. Generalversammlung

Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Auf Verlangen der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder ist er verpflichtet, innert zwei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
Der Präsident oder die Präsidentin, oder in dessen oder deren Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied, führt den Vorsitz.
3. Die Einladung sowie die Traktandenliste müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dieser Versammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Einladungen per E-Mail sind gültig.
4. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich zuhänden der Präsidentin oder des Präsidenten gestellt werden.

Art. 8 Aufgaben der Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung

- a) genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie den Revisorenbericht
- c) entlastet den Vorstand und die Revisoren (Décharge-Erklärung)
- d) genehmigt das Budget
- e) setzt die Mitgliederbeiträge für das jeweils folgende Jahr fest
- f) wählt die Vorstandsmitglieder
- g) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und beruft sie oder ihn ab
- h) wählt die Rechnungsrevisoren
- i) beschliesst über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) überprüft Einsprachen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes gemäss Art. 4 Abs. 4
- k) beschliesst Statutenänderungen
- l) beschliesst über Vereinbarungen und Verträge
- m) beschliesst über die Vereinsauflösung

Art. 9 Stimmengewicht und Beschlussfassung

1. Bei Abstimmungen und Wahlen haben Mitglieder (ordentliche Mitglieder) eine (1) Stimme.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder (ausgenommen Art. 9 Abs. 4 und Art. 20) und in offener Abstimmung, sofern nicht eine geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wird.
3. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
4. Die Zweidrittelmehrheit der anwesenden, gültigen Stimmen ist notwendig für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins gemäss Art. 21.

VI. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Unter Beachtung von Art. 8 lit. g) konstituiert sich der Vorstand im Übrigen selbst.
2. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er behandelt alle Geschäfte, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit fällt insbesondere

- a) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Rechnungskontrolle
- c) Aushandeln von Verträgen
- d) Abschluss von Verträgen
- e) Erstellung des Budgets
- f) Erlassen von Reglementen und Regelungen
- g) Öffentlichkeitsarbeit

Art. 12 Stimmengewicht und Beschlussfassung

1. Jedes Vorstandsmitglied hat eine (1) Stimme.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch ein relatives Mehr der anwesenden, gültigen Stimmen (mehr Ja als Nein Stimmen; Enthaltungen bleiben ohne Einfluss); Stimmvertretung ist ausgeschlossen. Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, bei dessen oder derer Abwesenheit ein anderes Mitglied. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) fassen.

Art. 13 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14 Sitzungen und Delegation

1. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden in der Regel von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen.
2. Drei Vorstandsmitglieder können gemeinsam die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Geschäfte aus seinem Kompetenzbereich zu delegieren. Dafür kann er aus seiner Mitte oder unter Beizug von Sachverständigen Ausschüsse bilden und diese mit genau umschriebenen Kompetenzen betrauen. Für die Erreichung der Vereinsziele kann der Vorstand eine Geschäftsführung oder andere Drittpersonen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen und entlassen. Der Vorstand kann in einem Organisationsreglement Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung der Geschäftsführung regeln.

VII. Rechnungsrevisoren

Art. 15 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.). Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

VIII Mittel / Haftung

Art. 16 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Veranstaltungen und Vermögenserträgen
- c) Zuwendung Dritter aller Art (wie Spenden, Vermächtnisse, etc.)

Art. 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen.

Art. 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Auflösung des Vereins

1. Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, ist dafür die Zweidrittelmehrheit der anwesenden, gültigen Stimmen erforderlich. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Art. 21 Ergänzendes Recht

Soweit die vorstehenden Statuten keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, finden die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB über den Verein Anwendung.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 16.10.2018 angenommen worden. Sie treten am 1.7.2019 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Muttenz, 20.11.2020 Förderverein Spitex Muttenz



Maja Kellenberger, Präsidentin



Jörg Vögeli, Protokollführer